

Anforderungen an die Fahrschulfahrzeuge

(gestützt auf die FV vom 1. Januar 2008 Art. 10)

Von Fahrlehrern und Fahrlehrerinnen im praktischen Fahrunterricht eingesetzte Fahrzeuge müssen den Anforderungen an Prüfungsfahrzeuge (Anhang 12 Ziff. V VZV¹) genügen.

In Fahrschulfahrzeugen der Kategorie B müssen dem Fahrlehrer oder der Fahrlehrerin dieselben fussbetätigten Vorrichtungen zur Verfügung stehen wie dem Fahrschüler oder der Fahrschülerin, in Fahrschulfahrzeugen der Kategorien C und D sowie der Unterkategorien C1 und D1 ein zweites Brems- und Kupplungspedal. Ausgenommen sind jeweils Ersatzfahrzeuge.



Fahrschulfahrzeuge müssen mit zusätzlichen Rückspiegeln ausgerüstet sein, die dem Fahrlehrer oder der Fahrlehrerin möglichst denselben Blickwinkel bieten wie dem Fahrschüler oder der Fahrschülerin. Davon ausgenommen sind Rampen- und Frontspiegel.



Bei Fahrschulfahrzeugen müssen die Geschwindigkeitsanzeige und die für die Betriebsicherheit wesentlichen Anzeigen vom Beifahrersitz her eingesehen werden können. Die Geschwindigkeitsanzeige muss mindestens bis 120 km/h sichtbar sein. Zudem müssen mindestens die Öldruckkontrolllampe, die Ladekontrollleuchte, die Warnleuchte für den Bremskreisausfall und die Fernlichtkontrollleuchte sichtbar sein. Bei Druckluftbremsanlagen in Last- und Gesellschaftswagen müssen die entsprechenden Druckanzeigen sichtbar sein.



Fahrschulfahrzeuge, welche die neuen Anforderungen nicht erfüllen, müssen bis spätestens 31. Dezember 2008 umgerüstet werden.

Wir bitten Sie, falls erforderlich, die Nachrüstung vorzunehmen. Berücksichtigen Sie bei einem allfälligen Ersatz oder Neuanschaffung eines Fahrschulfahrzeuges die neuen Bestimmungen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Motorfahrzeug-Prüfstation
beider Basel, Münchenstein